

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 27. April.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Legitimation der Bau-Handwerks-Gesellen.

Es haben zeither öfters die Bauhandwerks-Meister den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestattet, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen und sie sogar durch schriftliche Erlaubniß dazu autorisirt.

Dieser Mißbrauch wird hierdurch ausdrücklich untersagt und festgesetzt, daß, insofern ein Maurer- oder Zimmer-Meister einen Gesellen zur selbstständigen Leitung eines übernommenen Baues qualificirt findet, derselbe dem Gesellen ein Attest folgenden Inhalts:

„daß er — der Meister N. — den Bau, — welcher genau zu bezeichnen ist — übernommen; und den Gesellen — N. bei solchem angestellt habe,“

ertheilen und solches von der Orts-Polizei-Behörde des Meisters beglaubigen lassen muß.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem Baue abschickt, verfällt in eine außerordentliche Polizeistrafe von 3 Rthlr. Eine gleiche Strafe soll auch den Bauherren treffen, welcher gestattet, daß ein nicht so legitimirter Zimmer- und Maurer-Geselle einen Bau oder eine Reparatur vollführe.

Die Land- und Stadt-Polizei-Behörden, so wie auch die Kreis-Bau-Officianten werden hiermit aufgefordert, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen genau zu achten und zu veranlassen, daß die Contravenienten zur Untersuchung gezogen werden.

Duppeln, den 22. April 1854.

Königliche Regierung. I. Abtheilung.

Nr. 60. Betr. die Anzeigen vom Ausbruch ansteckender Krankheiten.

Die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 emanirten sanitätspolizeilichen Vorschriften enthalten im § 9 die allgemeine Bestimmung:

daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinal-Personen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen drohender ansteckender Krankheiten, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, welche Verpflichtung auch der Geistlichkeit obliegen soll, sobald dieselbe von dergleichen Fällen Kenntniß erlangt.

Diejenigen ansteckenden Krankheiten, bei welchen das Gesetz die vorerwähnte Anzeige unerläßlich fordert, sind: die Cholera, der Typhus, die bössartige sich epidemisch verbreitende Ruhr, die ächten und modificirten Menschenpocken, das epidemische Auftreten der Masern, des Scharlachs und der Röttheln.

Bei der Syphilis und Krätze sind die Anzeigen an die Orts-Polizei-Behörden nicht ohne